



Konzerne. Staudämme. Menschenrechte.

Tätigkeiten eines österreichischen Unternehmens
im Ausland und damit verbundene extraterritoriale
Staatenpflichten Österreichs

Titelbild: Xingu Fluss, Brasilien (15. Juni, 2012)
300 Indigene, Kleinbäuer_innen, Fischer_innen und lokale Bewohner_innen besetzen den Belo Monte Damm und graben einen Schacht frei, um den natürlichen Lauf des Xingu wieder herzustellen.
(Foto: Atossa Soltani/ Amazon Watch / Spectral Q)

März 2015

Herausgeberin:
FIAN Österreich
Schwarzspanierstr. 15/3/1
1090 Wien
Tel: 01 2350 239
Fax: 01 2350 239 - 20
Mail: office@fian.at
www.fian.at
ZVR: 937 480 634

Spendenkonto FIAN Österreich:
IBAN: AT73 2011 1294 1590 3600 BIC: GIBAATWWXXX



FIAN ist eine internationale Menschenrechtsorganisation. Wir treten für eine Form der Globalisierung ein, in der alle Menschenrechte respektiert werden. Wir kämpfen dafür, dass alle Menschen frei von Hunger leben und sich selbst ernähren können. FIAN wurde 1986 gegründet und arbeitet unabhängig von politischen Gruppen, Parteien und Regierungen. FIAN Österreich besteht seit 1989 und ist Teil von FIAN International.

Autorin: Sophie Veßel (mit Unterstützung von Kerstin Feurstein) absolvierte das Diplomstudium Internationale Entwicklung und das European Master's Programme in Human Rights and Democratisation. Sie ist Mitglied des Vorstands von FIAN Österreich und in der Entwicklungspolitik tätig.

Grafik/Layout: Sebastian Köck www.sebastiankoeck.at

gefördert durch die

Österreichische
 **Entwicklungszusammenarbeit**

Mit freundlicher Unterstützung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Für den Inhalt sind allein die Herausgeber verantwortlich. Der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden.

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Tätigkeiten eines österreichischen Unternehmens im Ausland und das Menschenrecht auf Nahrung - am Beispiel Andritz in Brasilien und Laos	5
3.	Menschenrechtliche Pflichten von Staaten jenseits der Grenzen	9
4.	Unternehmensverantwortung und Menschenrechte	12
5.	Österreichs extraterritoriale Staatenpflichten - am Beispiel Andritz in Brasilien und Laos	14
6.	Schlussfolgerungen	17

1) Einleitung

In vielen Fällen von Menschenrechtsverletzungen nehmen private Unternehmen eine unrühmliche Rolle ein.

Als internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung unterstützt FIAN in seiner täglichen Arbeit weltweit Menschen, deren Recht auf Nahrung verletzt wird. In vielen Fällen von Menschenrechtsverletzungen nehmen private Unternehmen eine unrühmliche Rolle ein. Sie setzen zum Beispiel private Sicherheitskräfte ein, um Protest gewaltsam zu unterdrücken, oder verschmutzen Böden und Flüsse, die der lokalen Bevölkerung als Lebensgrundlage dienen. Diese Unternehmen haben ihren Sitz oft außerhalb des Landes, in dem sie tätig sind, oder sind als transnationale Konzerne (TNCs) organisiert. Auch österreichische Unternehmen sind im Ausland aktiv - ganz nach dem Motto der österreichischen Wirtschaftskammer „Austria ist überall“. In vielen Fällen steht dieses Engagement im Einklang mit den Menschenrechten, jedoch sind auch Verstöße gegen Menschenrechte zu verzeichnen, wie in der vorliegenden Studie am Beispiel Andritz dargelegt wird. Auch andere österreichische Unternehmen oder TNCs mit österreichischer Involvierung sind an Projekten beteiligt, die negative Auswirkungen auf Menschenrechte im Ausland haben. Das Beispiel Andritz dient somit als Anregung, weitere Fälle zu dokumentieren und sowohl Unternehmen wie auch den österreichischen Staat zur Verantwortung zu ziehen.

Im Menschenrechtssystem sind primär die Staaten dafür verantwortlich, Menschen vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen. In Fällen international agierender Unternehmen betrifft diese Schutzpflicht nicht nur jene Staaten, in denen die Verstöße stattfinden, sondern auch Staaten wie Österreich, die eine hinreichende Verbindung zu den verantwortlichen Unternehmen haben. Als Mitglied der

Staatengemeinschaft sollte sich Österreich außerdem für internationale Rahmenbedingungen einsetzen, die eine angemessene Regulierung von Unternehmen ermöglichen. Ziel dieser Studie ist es daher aufzuzeigen, welche extraterritorialen Pflichten („extraterritorial obligations“ = ETOs) der österreichische Staat hinsichtlich der Aktivitäten österreichischer Unternehmen im Ausland hat und wo Handlungsbedarf besteht, um diesen Pflichten nachzukommen.

Im Menschenrechtssystem sind primär die Staaten dafür verantwortlich, Menschen vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Beispielhaft geschieht dies im Rahmen der vorliegenden Studie anhand der Involvierung des Unternehmens Andritz in zwei Staudammprojekte sowie deren Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung und andere Menschenrechte. Die sich daraus erschließenden Empfehlungen zeigen allerdings die Lücken auf, die eine grundlegend mangelhafte Regulierung österreichischer Unternehmenstätigkeiten im Ausland betrifft. Die vorliegende Studie geht nicht auf Forderungen an österreichische Unternehmen ein, sondern konzentriert sich auf staatliche menschenrechtliche Pflichten. Für an Unternehmen adressierte Forderungen verweisen wir auf die Arbeit der Dreikönigsaktion, dem Hilfswerk der Katholischen Jungschar, des Netzwerks Soziale Verantwortung und von ECA Watch Österreich/ Finance & Trade Watch¹.

2) Tätigkeiten eines österreichischen Unternehmens im Ausland und das Menschenrecht auf Nahrung - am Beispiel Andritz in Brasilien und Laos

DIE ANDRITZ AG

Die Andritz AG ist ein internationaler Technologiekonzern und gehört mit einem Nettoumsatz von 5,7 Milliarden Euro im Jahr 2013² zu den größten österreichischen Unternehmen. Der Hauptsitz der Andritz AG befindet sich in Graz. Das Unternehmen wurde 1852 als Eisengießerei gegründet; zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts wurde es in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Produktpalette des Unternehmens hat sich in den letzten Jahrzehnten vervielfältigt, vor allem durch die Übernahme von mehr als sechzig Unternehmen weltweit. Heute gehört die Andritz AG zu den weltweit führenden Technologielieferanten für Wasserkraftwerke, Zellstoff- und Papierindustrie, Metallverarbeitende Industrie und Stahlindustrie sowie im Bereich kommunale und industrielle Fest-Flüssig-Trennung. Seit dem Jahr 2001 notiert die Andritz-AG an der Wiener Börse. Weltweit beschäftigt das Unternehmen rund 24.100 Mitarbeiter_innen und verfügt über mehr als 250 Produktionsstätten sowie Service- und Vertriebsgesellschaften auf der ganzen Welt³.

Zurzeit befinden sich 25 Prozent und eine Aktie (Sperrminorität) im Besitz der SASR Achtundfünfzigste Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in Wien. Diese gehört zu 100 Prozent der Custos Privatstiftung des Vorstandsvorsitzenden Dr. Leitner⁴. CEO Leitner verfügt damit operativ und als Miteigentümer über eine große Gestaltungsmacht im Unternehmen. Die MANILE Privatstiftung mit Sitz in Graz verfügt über die zu 100 Prozent in ihrem Eigentum stehenden Beteiligungsgesellschaften Certus Beteiligungs-GmbH sowie Salapo Beteiligungsverwaltungs GmbH direkt und indirekt über 5 Prozent der Stimmrechte über Andritz Aktien⁵. Die Manile Privatstiftung gehört den Kindern von CEO Leitner⁶. Die restlichen knapp 70 Prozent befinden sich im Streubesitz: ungefähr 9,23 Prozent gehören der Capital Group Companies, Inc. und 5,47 Prozent der FMR LLC (Fidelity Management & Research). Laut Andritz kommen die meisten

institutionellen Anleger aus dem angelsächsischen Raum, aber auch aus Österreich und Deutschland. Die meisten Privataktionäre kommen aus Österreich und Deutschland⁷.

Die Finanzierung der Projekte von Andritz wird zum einen von Privatbanken und der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) bereitgestellt. Die OeKB handelt im Auftrag der Bundesregierung als offizielle Entwicklungsbank der Republik Österreich mit öffentlichen Geldern. Ein Beispiel für eine übliche Projektfinanzierung von Andritz ist ein Projektauftrag zum Bau eines Wasserkraftwerks in Vietnam, bei dem die Finanzierung von der Raiffeisenbank OÖ strukturiert wurde und die OeKB durch eine Refinanzierungszusage und eine Garantie das politische und wirtschaftliche Risiko übernommen hat⁸. Zum anderen werden die Projekte der Andritz-Gruppe auch von Privatversicherern getragen, wie im Fall des Ilisu Staudamms in der Türkei. Nach scharfer Kritik am Projekt haben Österreich, Deutschland und die Schweiz die Staatsgarantien für das Milliardenprojekt abgelehnt. Die Andritz-Gruppe wandte sich anschließend an private Versicherer. Andritz übernahm die Verträge der zwei weiteren Zuliefererfirmen Alstom und Züblin, die sich ebenfalls aufgrund der u.a. menschenrechtlichen Kritik der durch die Exportkreditagenturen eingesetzten Expert_innenkommission zurückgezogen hatten⁹. Bei der Finanzierung eines der bekanntesten Bauprojekte der Andritz-Gruppe, nämlich des Belo Monte-Staudammprojekts in Brasilien, wurde laut der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch das österreichische Finanzministerium vom 10. September 2008 keine Bundeshaftung für das Andritz-Engagement am Staudamm Projekt in Brasilien übernommen. Trotzdem hat die Andritz-Gruppe seit 1. Jänner 2008 von risikoadäquaten Haftungsentgelten im Wert von 1,7 Milliarden Euro profitiert. Dies zeigt, dass das Unternehmen - trotz Beteiligung an international kritisierten Projekten - Exportförderungen in hohem Maß erhält¹⁰.

DAS BELO MONTE-STAUDAMM-PROJEKT IN BRASILIEN

Die Andritz-Gruppe gab im Jahr 2011 bekannt, dass sie einen Auftrag über Turbinen, Generatoren und andere technische Ausrüstung im Wert von

Das Wasserkraftwerk Belo Monte soll mit einer maximalen Gesamtleistung von mehr als 11 Gigawatt nach dem Drei-Schluchten-Staudamm in China und dem Itaipú-Staudamm an der Grenze zwischen Brasilien und Paraguay das drittgrößte Wasserkraftwerk der Welt werden.

ungefähr 330 Millionen Euro von der Norte Energia, Brazil, zur Beteiligung am Bau des umstrittenen Belo Monte-Staudamms in Brasilien erhalten hat. Der Projektauftrag wird durch das Konsortium Alstom (Konsortiumsvorsitz), Andritz und Voith abgewickelt¹¹. Die Andritz-Gruppe hat bereits mehrfach Ausrüstung für Staudämme

in Brasilien geliefert, unter anderem in Tucuruí, Serra da Mesa und Capim Branco. Außerdem liefert(e) das Unternehmen Ausrüstung für die Staudamm-Projekte Jirau und Santo Antônio aus, womit Belo Monte also keinen Einzelfall darstellt. Das Ziel der brasilianischen Regierung ist es, zukünftig vermehrt Staudammprojekte im Amazonasgebiet zu realisieren¹². Laut einem Interview mit dem Geschäftsführer der Brasilien-Tochter der Andritz-Gruppe, Sérgio Parada, sind somit weitere Expansionen im Sektor anzunehmen und Andritz Hydro¹³ strebt die Marktführerschaft in Brasilien an¹⁴.

Das Wasserkraftwerk Belo Monte soll mit einer maximalen Gesamtleistung von mehr als 11 Gigawatt nach dem Drei-Schluchten-Staudamm in China und dem Itaipú-Staudamm an der Grenze zwischen Brasilien und Paraguay das drittgrößte Wasserkraftwerk der Welt werden. Das Staudammprojekt Belo Monte umfasst zwei große Staumauern und ein System von Deichen und Dämmen im brasilianischen Bundesstaat Pará im Nordwesten Brasiliens am Fluss Xingu. Ca. 80 Prozent des Wassers werden über einen Kanal auf derzeit trockenes Land umgeleitet. Das Wasser wird vom ökologisch besonders wertvollen Flussabschnitt der „Volta Grande“ (Große Schleife) abgezweigt, was verheerende Auswirkung für das Ökosystem und die dort lebenden Menschen hat. Durch die Staumauern büßt der Fluss die Saisonalität seiner Wasserführung ein. Es ist aber gerade dieser Wechsel aus Trockenperioden und Überschwemmung, der die Besonderheit der vielfach nur dort anzutreffenden Tier- und Pflanzenwelt hervorgebracht hat. Die Flutungsfläche wurde

seit Projektplanungsbeginn zwar stark reduziert, aber beläuft sich weiterhin auf etwa 516 km². Außerdem wird weiterhin davon ausgegangen, dass sich das Projekt auf insgesamt 1.522 km² Fläche auswirken wird¹⁵.

Da durch das Projekt stark in den Flusslauf des Xingu eingegriffen und er von einem fließenden zu einem stehenden Gewässer wird, wird dies die Wasserqualität negativ beeinflussen. Durch die verringerte Fließgeschwindigkeit können vermehrt Krankheiten wie Malaria auftreten. Nicht nur Tier- und Pflanzenarten verlieren durch die Veränderung des Ökosystems ihren natürlichen Lebensraum, auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung und der Flussbewohner_innen wird durch das Projekt gefährdet, da diese hauptsächlich von Subsistenzwirtschaft auf der Basis von Fischfang leben. Es ist wahrscheinlich, dass die landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten - und somit vielfach die Existenzgrundlage der Fluss-Anrainer_innen auf Grund des umgeleiteten Wasserflusses stark eingeschränkt werden¹⁶.

Wie bereits bei anderen Großstaudammprojekten im Amazonas ist mit einer starken Zunahme der lokalen Migration zu rechnen. Laut Einschätzung der Stadtverwaltung von Altamira wird sich die Einwohner_innenzahl der Provinzhauptstadt durch das Staudammprojekt von rund 100.000 sprunghaft auf rund 140.000 erhöhen¹⁷. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten würden aber langfristig nur ca. 700 Arbeitsplätze im Staudammprojekt erhalten bleiben¹⁸.

Da es keine ausreichende Wohn- und Nutzfläche gibt, wird mit einem Anstieg von illegalem Holzeinschlag, Brandrodungen, illegaler Landnahme und Landspekulation gerechnet. Bereits jetzt lassen sich verheerende Konsequenzen feststellen. Die Stadt Altamira war nicht auf die Massenmigration vorbereitet. Das hatte besonders schwerwiegende Folgen auf das Gesundheits- und Bildungssystem und die Infrastruktur. So wurden Abwässer ungefiltert in den Rio Xingu abgeleitet, was zu einer zunehmend schlechteren Wasserqualität führte und die Lebensbedingungen der flussabwärts lebenden Bevölkerung zusehends verschlechterte. Im Jahr 2013 ist allerdings Norte Energia laut eigenen Angaben für die Klärung von Abwässern aufgekommen. Außerdem kam es bereits zu einem Anstieg von Kriminalität, Drogenkonsum und Zwangsprostitution¹⁹.

Der Konzessionsvertrag für Belo Monte wurde am 26. August 2010 in Anwesenheit des brasilianischen

Präsidenten Lula unterzeichnet. Am 7. März 2011 begann der Bau, die teilweise Inbetriebnahme ist für 2015 geplant und die komplette Fertigstellung für das Jahr 2019²⁰.

Der Fluss Xingu wird teilweise umgeleitet, ohne auf die Abschließung der Umweltgutachten zum Projekt zu warten und gegen die Einsprüche der Staatsanwaltschaft²¹ (rund 50 Prozesse, die andauern²²). Sowohl die Bundesverfassung Brasiliens (Artikel 231) als auch die 2002 von Brasilien ratifizierte ILO-Konvention

Die Interamerikanische Menschenrechtskommission forderte Brasilien auf den Lizenzierungsprozess und jegliche Bauarbeiten umgehend zu unterbinden.

169 und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker sichert den von Großinfrastrukturprojekten betroffenen indigenen Völkern Konsultationsrechte zu. Dieses Konsultationsrecht wurde im Belo Monte-Staudammprojekt missachtet. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission (IACHR) forderte Brasilien 2011 auf, den Lizenzierungsprozess und jegliche Bauarbeiten umgehend zu unterbinden, bis die Einhaltung von vier Minimalbedingungen erfüllt sind: Prozesse der Konsultation durchführen, den Zugang zu den Dokumenten über die ökologischen Auswirkungen des Projekts in angemessener Form, Maßnahmen zum Schutz der freiwillig isoliert lebenden indigenen Völker und Maßnahmen gegen die Verbreitung von Krankheiten und Epidemien, die auf Grund des Projekts unter den indigenen Gemeinschaften auftreten können²³. Auch das Expert_innenkomitee der ILO ersuchte die brasilianische Regierung, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung von Konsultationen der betroffenen indigenen Völker gemäß Artikel 6 und 15 der Konvention 169 zum Bau des Wasserkraftwerks Belo Monte zu treffen, bevor mögliche schädliche Auswirkungen dieses Projekts

Trotz Protesten ist der Staudamm bereits zur Hälfte fertiggestellt.

irreversibel sind. Es forderte die brasilianische Regierung außerdem auf, für den Fall der Beeinträchtigung der Interessen der indigenen Völker festzustellen, in welchem Umfang Maßnahmen zur Risikobegrenzung und entsprechende Entschädigungen getroffen werden müssen²⁴. Trotz Protesten ist der Staudamm bereits zur Hälfte fertiggestellt. Da die Angaben stark variieren, ist nur schwer abzuschätzen, wie viele Menschen von einer Umsiedlung betroffen sind. Laut Andritz sind 4.500 Menschen betroffen. Brasilianische Regierungsangaben von 2009 sprechen von über 19.000 Menschen, Wissenschaftler_in-

nen und Vertreter_innen der engagierten Bewegungen vermuten laut Dreikönigsaktion jedoch viel höhere Zahlen direkt Betroffener²⁵. Drei Gemeinden sind von der Überflutung betroffen. Die am stärksten betroffene Stadt ist Altamira. 51,9 Prozent der Stauffläche entfallen auf diese Stadt, 48 Prozent fallen auf Vitória do Xingu und 0,1 Prozent auf Brasil Novo²⁶. Vielen der betroffenen Menschen wird zur Entschädigung für ihren Verlust von Haus und Grundstück Geld angeboten, das jedoch nicht einmal zum Kauf eines neuen Grundstücks genügt. Viele Häuser der riesigen Siedlungen, deren Bau vom Kraftwerksbetreiber Norte Energia beauftragt wurde, weisen bereits vor dem Einzug erhebliche Sicherheitsmängel auf²⁷.

Trotz breiter nationaler und internationaler Kritik am Staudammprojekt und der Aufforderung diverser sozialer Bewegungen und NGOs, sich aus dem Projekt zurückzuziehen, weist Andritz jede Verantwortung zurück und beruft sich auf die Einhaltung geltender Gesetze und die Respektierung rechtsstaatlicher und demokratischer Prozesse in Brasilien. Weiters argumentiert Andritz, dass die eigene Rolle im Fall von Belo Monte auf jene eines Zulieferers begrenzt sei, und man als solcher keinen Einfluss auf das Gesamtprojekt habe und dass alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen für das Projekt vorlägen²⁸.

DAS XAYABURI-STAUDAMM-PROJEKT IN LAOS

Der Belo Monte-Staudamm in Brasilien ist nicht das einzige unter Kritik stehende Staudammprojekt, an dem die Andritz-Gruppe beteiligt ist. Im April 2014 reichte ECA Watch Österreich eine Beschwerde gegen die Andritz AG beim im Wirtschaftsministerium angesiedelten Nationalen Kontaktpunkt ein, der mit der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen befasst ist. Darin wirft ECA Watch dem Unternehmen die Beteiligung am Xayaburi-Staudammprojekt in Laos vor, die trotz des Wissens über die Menschenrechtlage und Umweltauswirkungen eingegangen wurde²⁹.

Ende 2012 begannen die Arbeiten am Xayaburi-Staudamm in Laos am Mekong, dem größten Fluss Südostasiens. Der Mekong fließt durch China, Myanmar, Laos, Thailand und Kambodscha zum Mekong-Delta in Vietnam. Im Mekong-Flussgebiet leben rund 60 Millionen Menschen. 80 Prozent der Bevölkerung ist vom unteren Mekong-Gewässer und seinem komplexen Nebenflussnetzwerk direkt abhängig, da

ihnen dieses Gebiet als Hauptnahrungsquelle dient³⁰. Unter anderem werden Gemüse, Obst und Reis angebaut. Das Mekong-Delta gilt als die Reiskammer Südostasiens. Ohne die vom frei fließenden Mekong im Delta abgelagerten Sedimente werden große landwirtschaftliche Anbauflächen verschwinden³¹.

Das Xayaburi-Staudammprojekt in Laos wird von einer der größten thailändischen Baufirmen, Ch. Karnchang, durchgeführt. Der Staudamm soll 820 Meter breit und 30 Meter hoch werden. Finanziert wird das Xayaburi Projekt von sechs kommerziellen thailändischen Banken wie auch der staatseigenen thailändischen Krung Thai Bank. Die laotische Regierung hat es sich zum Ziel gemacht, Laos zum größten Hauptenergiehersteller Südostasiens zu machen. Mehr als die Hälfte der laotischen Bevölkerung hat derzeit keinen direkten Stromzugang. Jedoch wird die vom Xayaburi-Staudamm gewonnene Energie nicht für die laotische Bevölkerung verwendet werden. Thailands Energiekonzern EGAT verpflichtete sich rund 95 Prozent der erzeugten Energie zu kaufen, also nach Thailand zu exportieren. Der Xayaburi Staudamm gilt als eines der wichtigsten Projekte in der Region, da er das erste Projekt von weiteren elf geplanten Wasserkraftanlagen im Hauptstrom des Mekong-Beckens ist. Zusätzlich sind 77 weitere Kraftwerke in Nebenflüssen geplant. Energieexpert_innen aus Thailand kamen zum Entschluss, dass Thailand nicht vom Strom des Xayaburi-Staudamms abhängig ist, um seine wachsende Energienachfrage decken zu können. Die laotische Regierung verspricht sich während der 29-jährigen Konzession einen Gewinn von insgesamt 4 Milliarden US Dollar (135 Millionen US Dollar pro Jahr). Die Kosten des Projektes wurden auf 3,5 Milliarden US Dollar berechnet³².

Aus einem internationalen Bieterverfahren ging die Andritz Hydro mit europäischen und asiatischen Anbietern als Bestbieter hervor. Die Andritz Hydro plant sieben Kaplanturbinen mit einer Leistung von jeweils 175 Megawatt sowie eine weitere Kaplanturbine (68,8 Megawatt) einschließlich Generatoren und Regler, Automatisierung sowie Zusatzausrüstungen zu liefern. Der Auftrag beläuft sich auf rund 300 Millionen Euro³³.

Die Realisierung dieses Milliardenprojekts könnte jedoch für die mehr als 60 Millionen Menschen verheerend werden. Laut WWF-Experte Georg Scattolin wird der Fischfang um rund 40 Prozent zurückgehen,

welcher die Lebensgrundlage der lokalen Bevölkerung bildet³⁴. Wildtier- und Umweltexpert_innen kritisieren, dass der Staudamm die Wanderung der Fische extrem reduzieren wird. Infolgedessen gäbe es verheerende Folgen für thailändische und kambodschanische Fischer_innengemeinden am Mekong. Das Projekt könnte auch das Aussterben von ausschließlich im Mekong vorzufindenden Arten wie des Mekong-Riesenswels zur Folge haben³⁵. Der Staudamm könnte Fischmigrationen für zwischen 23 und 100 verschiedene Arten blockieren und somit zu ihrem Aussterben führen³⁶. Projektleiter_innen des Xayaburi-Staudamms haben eine Aufstiegshilfe für Fische versprochen, allerdings wird dies von Wildtier- und Umweltexpert_innen stark angezweifelt. Der WWF gibt zu bedenken, dass es „keine international akzeptierte, technologisch bewiesene Lösung für die Milderung der Auswirkungen des Xayaburi Staudamms bezüglich der Migration von Fischen und Sedimentsströmen gibt“³⁷.

Nicht nur für den Fischfang, sondern auch für die Landwirtschaft wird das Projekt verheerende Folgen haben. Bewohner_innen aus mindestens 15 Dörfern müssen umgesiedelt werden. Die landwirtschaftliche Fläche von rund 200.000 Menschen wird geflutet und ihr Fischfang vermindert werden. Laut International Rivers entstanden bereits am Baubeginn des Xayaburi Staudamms Gefahren für die Ernährungssicherheit in der Region³⁸.

Die Kritik an diesem Projekt kommt nicht nur von Seiten der einheimischen Bevölkerung, NGOs und der Weltbank³⁹. Auch in den flussabwärts gelegenen Ländern Vietnam und Kambodscha häuft sich die Kritik. Gemäß eines 1995 abgeschlossenen Vertrags zwischen Kambodscha, Laos, Thailand und Vietnam sind die jeweiligen Staaten verpflichtet, die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner vor Baubeginn eines Staudamms im Mekong zu suchen. Die „vorherige Rücksprache“ wird von der Mekong River Kommission unterstützt. Die Mekong River Kommission wurde mit dem 1995 abgeschlossenen Vertrag gegründet und hat den Auftrag, Programme und Strategien zu entwickeln, die zur Unterstützung von nachhaltigem Management und zur Entwicklung des Wassers und dessen verbundenen Rohstoffen dienen sollen⁴⁰. Vietnam und Kambodscha haben sich im Jänner 2013 bei einem Treffen der Kommission gegen den Damm ausgesprochen und verlangten die Unterbrechung der Arbeiten. Vietnam verlangte, dass keine Dämme gebaut werden soll-

Nicht nur für den Fischfang, sondern auch für die Landwirtschaft wird das Projekt verheerende Folgen haben.

ten, bevor eine gemeinsam vereinbarte, unabhängige Studie über die Auswirkungen des Damms abgeschlossen wäre⁴¹.

Bei einer Pressekonferenz Anfang August 2014, bei der auch der Vize-Gouverneur von Xayaburi und andere Regierungsmitglieder anwesend waren, wurde allerdings bestätigt, dass bereits 40 Prozent des Baus am Wasserkraftwerk abgeschlossen seien⁴². Bereits jetzt sehen sich viele Bewohner_innen aus der Region nicht mehr in der Lage, Fischfang oder Landwirtschaft zu betreiben, da die Auswirkungen bereits spürbar seien⁴³.

Durch die beiden Staudammprojekte in Brasilien und Laos werden verschiedene Menschenrechte der lokalen Bevölkerung beeinträchtigt. Aufgrund

der (möglichen) Einschränkung des Fischfangs und der landwirtschaftlichen Produktion, der Vertreibungen, der Verschmutzung des Flusswassers und der schwerwiegenden Folgen auf das Gesundheits- und Bildungssystem werden das Recht auf Nahrung und das Recht auf Wasser, aber auch das Recht auf Wohnen, Gesundheit und Bildung der Bevölkerung beeinträchtigt. Des Weiteren werden die Rechte der betroffenen indigenen Völker, unter anderem das Recht auf freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung nicht gewahrt⁴⁴.

Die Rechte der betroffenen indigenen Völker, unter anderem das Recht auf freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung, werden nicht gewahrt.

3) Menschenrechtliche Pflichten von Staaten jenseits der Grenzen

DIE PFLICHT VON STAATEN, MENSCHENRECHTE VOR EINGRIFFEN DURCH NICHT-STAATLICHE AKTEUR_INNEN ZU SCHÜTZEN

Nach dem Zweiten Weltkrieg unterzeichneten die damaligen Mitgliedsstaaten der drei Jahre zuvor gegründeten Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in der eine breite Palette von Rechten aller Menschen festgehalten wurde.

Staaten sind verpflichtet, die Menschenrechte vor Eingriffen durch nicht-staatliche Akteur_innen, zum Beispiel Unternehmen, zu schützen.

Dieser Erklärung folgten zahlreiche weitere, die die bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte eines jeden Menschen festschreiben. Für den Schutz und die Verwirklichung

dieser Rechte sind laut Völkerrecht primär die Staaten verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. In Bezug auf Unternehmenstätigkeiten ist insbesondere die zweite dieser drei Pflichten relevant. Die Staaten sind verpflichtet, die Menschenrechte vor Eingriffen durch nicht-staatliche Akteur_innen, zum Beispiel Unter-

nehmen, zu schützen. In der Praxis bedeutet das, dass sie im Völkerrecht eingegangene Verpflichtungen innerstaatliches Recht umsetzen⁴⁵, Unternehmen durch dieses regulieren, die Umsetzung des Rechts kontrollieren und Verstöße ahnden. Nach vorherrschender territorialer Interpretation des Menschenrechts⁴⁶ gilt die staatliche Schutzpflicht vorrangig gegenüber Menschen, die sich im eigenen Territorium aufhalten. Das bedeutet für die dargelegten Menschenrechtsverletzungen in Brasilien und Laos, dass primär diese Staaten ihre Bevölkerung vor Eingriffen durch Unternehmen schützen müssen.

MENSCHENRECHTSSCHUTZ AUCH JENSEITS VON GRENZEN

Gerade in Zeiten der Globalisierung hält diese territoriale Interpretation der Menschenrechte der Realität nicht stand. Denn Handlungen wie auch die Untätigkeit von Staaten, internationalen Organisationen und nicht-staatlichen Akteur_innen beeinflussen insbesondere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte) weltweit, etwa indem sie durch Land Grabbing den Zugang von Menschen zu Nahrung,

Land und anderen Ressourcen beeinträchtigen. Viele Menschenrechtsverletzungen haben ihren Ursprung weit entfernt von dem Ort, an dem sie stattfinden. Sie sind zum Beispiel Folge von internationalen Investitionen und Handel (deren Bedingungen in zwischenstaatlichen Verträgen festgehalten werden), werden von subventionierten Agrarexporten und Klimapolitiken anderer Länder oder aber von transnationalen Konzernen verursacht.

Der Staat, in dem Menschenrechte verletzt werden, nimmt seine rechtliche Pflicht, seine Bevölkerung zu schützen, und oft auch die Pflicht deren Menschenrechte selbst zu achten, in unzähligen Fällen nicht wahr - sei es, weil er ökonomischen Interessen Vorrang gibt, Korruption im Spiel

ist oder aber er der Macht einflussreicher TNCs oder Staaten (scheinbar) nichts entgegenzusetzen hat. FIAN ist mit zahlreichen dieser Fälle konfrontiert: Der kolumbianische Staat versäumt es, massive Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Bergbaukonzerne, die in Kolumbien Kohle abbauen, zu verhindern⁴⁷. In Uganda räumte die staatliche Armee gewaltsam mehrere Dörfer, um Platz für eine neue Kaffeeplantage einer Tochterfirma der deutschen Neumann Kaffee Gruppe zu machen⁴⁸. In Honduras wurden Kleinbäuer_innen ermordet, die für die Umsetzung einer Agrarreform und somit ihren Zugang zu Land kämpfen und dabei internationalen Ölpalmproduzent_innen gegenüber stehen. Der Staat hat zur Aufklärung und Verhinderung dieser Morde kaum etwas beigetragen⁴⁹.

Viele Menschenrechtsverletzungen haben ihren Ursprung weit entfernt von dem Ort, an dem sie stattfinden.

EXTRATERRITORIALE STAATENPFLICHTEN

Die dominante territoriale Interpretation des internationalen Menschenrechts wird zunehmend in Frage gestellt. Denn sie führt dazu, dass zahllosen Menschen der Genuss ihrer Rechte verwehrt wird und Menschenrechtsverletzungen ungestraft bleiben. Dadurch wird die universelle Gültigkeit und Anwendbarkeit der Menschenrechte in Frage gestellt. Aus diesem Grund fordern zivilgesellschaftliche Organisationen, soziale Bewegungen und Menschenrechtsexpert_innen die Akzeptanz extraterritorialer Pflichten der Staaten (ETOs), die Rechte von Menschen außerhalb ihres Territoriums zu achten, schützen und gewährleisten. So halten die Teilnehmer_innen der zivilgesellschaftlichen Konferenz Vienna+20, die aus Anlass des Ju-

biläums der Weltmensenrechtskonferenz von 1993 in Wien stattfand, in der Abschlussdeklaration fest: „Ohne die Akzeptanz und Umsetzung extraterritorialer Pflichten können Menschenrechte weder universell verwirklicht werden noch können sie eine wesentliche Rolle in der Regulierung der Globalisierung spielen. Staaten sind aufgefordert, diese Pflichten vollständig als zentrale Richtlinien in ihr Recht, ihre Politiken und Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene zu integrieren und die Existenz von Rechtsmitteln zu garantieren.“ (übersetzt von der Autorin)⁵⁰.

ETOs untergraben dabei nicht die Souveränität anderer Staaten, denn jeder Staat muss annehmen, dass ein anderer Staat seine menschenrechtlichen Pflichten erfüllen will. Im Gegenteil - die Souveränität wird von der fehlenden Regulierung von TNCs gefährdet und kann nur durch die Umsetzung von ETOs gesichert werden⁵¹.

Doch was bedeuten ETOs ganz konkret? Um die Inhalte der staatlichen Pflichten jenseits nationaler Grenzen zu definieren, hat eine Gruppe von Rechtsexpert_innen⁵² die ETOs auf Grundlage bestehenden internationalen Rechts definiert. Das Ergebnis sind die „Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturellen Rechte“, die im Jahr 2011 von vierzig Völker- und Menschenrechtsexpert_innen unterzeichnet wurden⁵³. Unter ihnen finden sich Vertreter_innen zivilgesellschaftlicher Organisationen und von Universitäten, gegenwärtige und frühere Mitglieder von UN-Vertragsorganen sowie UN-Sonderberichterstatter_innen.

Belege dafür, dass staatliche Pflichten nicht an den nationalen Grenzen enden, gibt es im Völkerrecht zahlreiche⁵⁴. Die menschenrechtlichen Prinzipien der Universalität und der Nicht-Diskriminierung machen deutlich, dass Menschenrechte auch jenseits staatlicher Grenzen geschützt werden müssen. Die UN-Charter und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stellen außerdem klar, dass die Verwirklichung der Menschenrechte internationaler Kooperation zwischen den Staaten bedarf und von einzelnen Staaten nicht allein bewältigbar ist⁵⁵. Der Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, in dem auch das Recht auf Nahrung enthalten ist und

Die menschenrechtlichen Prinzipien der Universalität und der Nicht-Diskriminierung machen deutlich, dass Menschenrechte auch jenseits staatlicher Grenzen geschützt werden müssen.

Die Maastrichter Prinzipien...

... definieren ETOs als (Prinzip 8)

„a) Pflichten in Bezug auf die Handlungen oder Unterlassungen eines Staates innerhalb oder außerhalb seines Territoriums, die Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte außerhalb des Territoriums dieses Staates haben; und

b) Verpflichtungen von globalem Charakter, die in der Charta der Vereinten Nationen und in Menschenrechtsinstrumenten festgelegt sind, einzeln und gemeinsam in internationaler Zusammenarbeit Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte weltweit zu verwirklichen.“

...legen fest, dass Staatenpflichten innerhalb des staatlichen Zuständigkeitsbereiches liegen müssen (Prinzip 9). Dieser besteht in allen Situationen,

„a) in denen (der Staat) Staatsgewalt oder tatsächliche Macht ausübt (...);

b) bei denen Handlungen oder Unterlassungen des Staates vorhersehbare Auswirkungen auf den Genuss der (WSK-)Rechte nach sich ziehen (...);

c) in denen der Staat einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten in der Lage ist, durch seine exekutive, legislative oder judikative Gewalt und in Übereinstimmung mit internationalem Recht entscheidenden Einfluss auszuüben oder Maßnahmen zu ergreifen für die Verwirklichung der (WSK-)Rechte außerhalb seines Territoriums.“

...definieren extraterritoriale Schutzpflichten von Staaten gegenüber Unternehmen (Prinzip 25),

„a) wenn der Schaden oder der drohende Schaden in ihrem Territorium entspringt oder erfolgt;

b) wenn der nicht-staatliche Akteur die Nationalität des Staates hat;

c) wenn die Gesellschaft, ihre Mutter-, oder beherrschende Gesellschaft im Staat ihr Tätigkeitszentrum hat, dort eingetragen oder niedergelassen ist oder dort ihr hauptsächliches Geschäftsgebiet hat oder wesentliche Geschäftstätigkeiten ausübt;

d) wenn es zwischen dem Staat und dem Verhalten, das er zu regulieren anstrebt, eine hinreichende Verbindung gibt;

e) wenn ein Verhalten, das WSK-Rechte beeinträchtigt, die Verletzung einer zwingenden völkerrechtlichen Norm darstellt. Wenn eine solche Verletzung auch einen völkerrechtlichen Straftatbestand ausmacht, müssen Staaten über die Verantwortlichen universelle Gerichtsbarkeit ausüben oder sie rechtmäßig einer angemessenen Gerichtsbarkeit überstellen.“

...definieren außerdem:

eine Verpflichtung zur Vermeidung von vorhersehbarem Schaden und Pflicht zur Folgenabschätzung und Vorbeugung (Prinzipien 13 und 14),

Verpflichtungen von Staaten als Mitglieder von internationalen Organisationen (Prinzip 15),

eine Verpflichtung, internationale Abkommen und Standards im Einklang mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates auszuarbeiten, auszulegen und anzuwenden (Prinzip 17).

...definieren neben Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten auch Pflichten, die Verfügbarkeit von wirksamen Rechenschaftsmechanismen und Rechtsmitteln sicherzustellen (Prinzipien 36 und 37).

der detaillierte Staatenpflichten definiert, verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, sich an internationaler Zusammenarbeit zu beteiligen, die neben Entwicklungszusammenarbeit etwa auch die Verabschiedung von Abkommen beinhalten kann⁵⁶.

Im Bereich der Schutzpflichten sind Staaten laut den Maastrichter Prinzipien verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich (siehe

Prinzip 9 im Kasten) den Genuss von WSK-Rechten nicht beeinträchtigen (Prinzip 24). Dies schließt auch die Beeinträchtigung von Menschenrechten im Ausland ein. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 im UN-Menschenrechtsrat bestätigt wurden, halten im Unterschied dazu nur fest, dass Staaten klar die Erwartung zum Ausdruck bringen sollten, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen und/oder ihrer Jurisdiktion unterstehenden Unternehmen bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit die Men-

schenrechte achten⁵⁷. Mit dieser Interpretation internationalen Rechts sind die Leitprinzipien nicht auf den Widerstand der Staatengemeinschaft gestoßen, haben also wohl den kleinsten gemeinsamen Nenner getroffen. Zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter FIAN, kritisierten schon damals diese konservative Interpretation, weil sie einen Schritt zurück gegenüber Interpretationen internationalen Rechts, auch von UN-Vertragsorganen, bedeuteten, die eine staatliche Pflicht sehen, Schritte zu setzen, um Verstöße von Unternehmen im Ausland zu verhindern⁵⁸.

Das ETO-Consortium⁵⁹, ein Netzwerk von rund achtzig zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftler_innen, darunter auch FIAN, setzt sich für die zunehmende Akzeptanz und Umsetzung von ETOs ein. Das Consortium dokumentiert, dass die Maastrichter Prinzipien immer mehr angewendet werden, zum Beispiel von der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker. Im September 2013 wiederum rief eine Gruppe von UN-Menschenrechtsexpert_innen die Regierungen weltweit dazu auf, die Maastrichter Prinzipien zu berücksichtigen.⁶⁰

4) Unternehmensverantwortung und Menschenrechte

Unternehmen haben im internationalen Menschenrecht bisher keine direkten Pflichten. Sie müssen jedoch den Gesetzen der Staaten folgen, in denen sie tätig sind, die wiederum die Umsetzung der internationalen, menschenrechtlichen Schutzpflichten der Staaten gewährleisten sollten. Wie die in Kapitel 2 beschriebenen Beispiele zeigen, scheitert dieses System in vielen Fällen an mangelhaften Gesetzen oder aber an ihrer fehlenden Durchsetzung durch Staatsorgane.

DIE BEGRENZTE WIRKUNG VON FREIWILLIGEN INSTRUMENTEN

Diverse Instrumente, die auf freiwilliger Basis Leitlinien für Unternehmen formulieren, versuchen Abhilfe zu schaffen. Die bereits erwähnten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gelten neben Staaten auch für jegliche – also auch transnationale – Unternehmen und definieren ihre Verantwortung (nicht Pflicht), die Menschenrechte zu achten. Das heißt, dass sie vermeiden sollten, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen, und dass sie solchen Auswirkungen begegnen sollten. Sie sollten außerdem versuchen, negative Auswirkungen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zu verhindern oder zu mindern⁶¹. Wie Michael Windfuhr, stellvertretender Direktor des Deutschen Menschenrechtsinstituts, festhält, konnten die Leitprinzipien breite Unterstützung mobi-

lisieren und bieten zahlreiche Vorschläge, wie Staaten ihre Schutzpflichten und Unternehmen ihre Verantwortlichkeiten wahrnehmen können. Sie gehen jedoch auf diverse Problemfelder kaum ein, etwa auf Unternehmen, die bewusst Menschenrechte missachten oder sie verletzen, oder auf die ungleichen Machtverhältnisse zwischen TNCs und von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen⁶². Sie zeigen nicht auf, wie TNCs reguliert werden und wie ihre Menschenrechtsverstöße behoben werden können⁶³.

Abseits dieser inhaltlichen Mängel lässt die Umsetzung der Prinzipien global sehr zu wünschen übrig, wie etwa Human Rights Watch beklagt⁶⁴. Das Interesse der Staaten ist mangelhaft, wie eine Umfrage zum Stand der Umsetzung der für die Verbreitung der Leitprinzipien zuständige Arbeitsgruppe zeigt: Nur 26 von 194 Staaten hatten geantwortet. Die Umfrage selbst bestätigt, dass die Umsetzung der Prinzipien noch in der Anfangsphase steckt⁶⁵. In Österreich gibt es bisher keinen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Prinzipien, obwohl die Europäische Kommission alle Mitgliedsstaaten zur Erstellung bis Ende 2012 aufgefordert hatte⁶⁶. Die Erstellung des 2011 beschlossenen österreichischen Aktionsplans zu Corporate Social Responsibility ist seit längerem unterbrochen⁶⁷.

Freiwillige Initiativen haben begrenzte Wirkung und ersetzen verbindliche Standards für Unternehmen nicht.

Die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen - zuletzt 2011 überarbeitet - sind nicht rechtsverbindliche Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der Regierungen an multinationale (oder transnationale) Unternehmen, die in oder von den Teilnehmerstaaten aus operieren. Der Nationale Kontaktpunkt, bei dem Beschwerde wegen Verstößen gegen die Leitsätze vorgebracht werden kann, ist in Österreich im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt⁶⁸. Das verhindert per se die Unabhängigkeit des Kontaktpunktes.

1999 vom damaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan vorgestellt, soll der UN Global Compact anhand von zehn freiwilligen Prinzipien und des Dialogs zwischen Unternehmen ihr gesellschaftliches Engagement fördern. Die österreichischen Mitglieder, unter ihnen auch die Andritz HYDRO GmbH, koordiniert respACT - austrian business council for sustainable development. Der Global Compact erntete bereits viel Kritik⁶⁹, vor allem bezüglich seiner Unverbindlichkeit, der fehlenden Kontrolle und Sanktionierung der Einhaltung der Prinzipien und insbesondere der fehlenden Konsequenzen für Mitglieder, die nachweislich gegen Menschenrechte verstoßen haben.

STEIGENDER EINFLUSS VON UNTERNEHMEN AUF DIE POLITIKGESTALTUNG

Während TNCs und ihre Interessensverbände erfolgreich Widerstand gegen mögliche verbindliche menschenrechtliche Standards leisteten, traten sie in der Öffentlichkeit als Akteur_innen auf, die offen für den Dialog sind und Umwelt- und Sozialstandards durch freiwillige Corporate Social Responsibility Initiativen umsetzen. Gleichzeitig haben jedoch Multi-Stakeholder-Initiativen wie der UN Global Compact und die UN-Leitprinzipien mächtigen Unternehmen geholfen, massiven Einfluss auf den politischen Diskurs und die Politikgestaltung zu gewinnen und gemeinsam mit einflussreichen Mitgliedsstaaten der UN verbindliche Standards zu verhindern⁷⁰. Unternehmen, deren Handlungen per se zuallererst dem Ziel des Profits folgen, sollten jedoch nicht als Akteur_innen politischer Prozesse anerkannt werden, da sie nicht im öffentlichen Interesse handeln. Freiwillige Initiativen haben begrenzte Wirkung und ersetzen verbindliche Standards für Unternehmen nicht.

TNCs

Laut einer Definition der UNCTAD sind TNCs eingetragene oder nicht eingetragene Unternehmen, die aus Mutterunternehmen und ihren Tochterunternehmen im Ausland bestehen. Die Mutterunternehmen kontrollieren das Vermögen der Tochterunternehmen, meist durch eine Kapitalbeteiligung ab zehn Prozent⁷¹. Die Grundsätze der rechtlichen Eigenständigkeit und der beschränkten Haftung isolieren jeden Teil einer TNC von zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen der Tätigkeiten anderer Teile. So kann das Mutterunternehmen zwar die Einnahmen der Tochterunternehmen einstreifen, ist aber für die Folgen auf Umwelt und Menschenrechte der Tätigkeiten des Tochterunternehmens nicht verantwortlich⁷². Die komplizierten Konstrukte der TNCs machen außerdem rechtliche Prozesse schwierig, da Zuständigkeiten sehr schwer zu klären und nachzuweisen sind. Neben dem Staat, in dem eine TNC tätig ist, ist laut Maastrichter Prinzipien auch jener Staat verpflichtet, den Konzern zu regulieren, in dessen Territorium „dessen Mutter- oder beherrschende Gesellschaft Tätigkeitszentrum hat, dort eingetragen oder niedergelassen ist“ (Prinzipien 24 und 25).

FRISCHER WIND FÜR VERBINDLICHE MENSCHENRECHTSSTANDARDS FÜR UNTERNEHMEN

Bereits seit den 1970er Jahren wird versucht, TNCs zur Verantwortung für ihre Menschenrechtsverstöße zu ziehen⁷³. Die Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten Transnationaler Konzerne und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte sollten TNCs erstmals Pflichten im internationalen Menschenrecht auferlegen. Als der Entwurf, das Ergebnis einer fast vierjährigen Konsultation, 2003 der UN-Menschenrechtskommission präsentiert wurde, wurde er aufgrund der Widerstände der Wirtschaft und vieler sogenannter Industrieländer abgelehnt⁷⁴.

Seit September 2013 gibt es wieder frischen Wind für verbindliche Menschenrechtsstandards für TNCs. Denn damals hat Ecuador im UN-Menschenrechtsrat eine Erklärung eingebracht, die die Annahme eines rechtlich verbindlichen Instruments für TNCs forderte⁷⁵. Im Juni 2014 hat die Mehrheit der Mitglieder - es waren zwanzig, unter ihnen etwa auch China - für eine entsprechende Resolution⁷⁶ gestimmt, weshalb nun eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe gebildet wird, die ein entsprechendes Instrument entwerfen soll. Zuvor hatten zivilgesellschaftliche Organisationen, unter ihnen FIAN, im Rahmen der Treaty Alliance für Unterstützung geworben. Ihr Aufruf war von 610

zivilgesellschaftlichen Organisationen und sozialen Bewegungen in 95 Ländern unterzeichnet worden⁷⁷. Die Gegenstimmen stammen vor allem von Staaten, in denen TNCs beheimatet sind⁷⁸. Leider haben die USA und die EU nach der Annahme der Resolution davor gewarnt, nicht mit der Arbeitsgruppe zu kooperieren⁷⁹. Auch Österreich hat dagegen gestimmt. Das Außenministerium informierte auf Anfrage von FIAN und anderen Organisationen, dass „darauf zu achten sei, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu keiner Einschränkung des Prinzips der Freiwilligkeit kommt“ und setzt ganz auf die Förderung der UN-Leitprinzipien⁸⁰.

5) Österreichs extraterritoriale Staatenpflichten - am Beispiel Andritz in Brasilien und Laos

BRASILILIEN UND LAOS: TERRITORIALE STAATENPFLICHTEN

Die Pflicht, die Menschenrechte der betroffenen Bevölkerung in Brasilien und Laos zu schützen und zu gewährleisten, liegt dem Völkerrecht entsprechend in erster Linie bei diesen beiden Staaten. Wie in Kapitel 2 deutlich wurde, nehmen Brasilien und Laos ihre Pflichten nicht wahr und verletzen somit die Menschenrechte der betroffenen Bevölkerung. Es gilt daher, die Erfüllung ihrer Pflichten weiter einzufordern. Neben Brasilien und Laos tragen in den vorliegenden Fällen auch andere Staaten menschenrechtliche Schutzpflichten gegenüber der betroffenen Bevölkerung. Hier wären etwa die Sitzstaaten der institutionellen Anleger der Andritz-Aktie zu nennen, Frankreich und Deutschland als Sitze von Alstom und Voith oder Thailand als Akteur beim Bau des Xayaburi-Staudamms. Unser besonderes Interesse gilt jedoch den ETOs Österreichs, daher folgt eine Analyse der menschenrechtlichen Pflichten Österreichs.

EXTERRITORIALE STAATEN- PFLICHTEN ÖSTERREICHS

Die ETOs eines Staates können auf Grundlage von ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträgen und deren Interpretation durch die entsprechenden Ausschüsse, von Gerichtsurteilen, Empfehlungen von Fachausschüssen internationaler Organisationen oder von UN-Sonderberichterstattungen sowie auf Grundlage allgemeiner Rechtsprinzipien und des Gewohnheitsrechts näher bestimmt werden. Die Maastrichter Prinzipien wiederum fassen das internationale Recht hinsichtlich ETOs für WSK-Rechte zusammen. Sie dienen als Analyseinstrument. Österreich hat sowohl den UN-Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte als auch den UN-Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte ratifiziert. Das Zusatzprotokoll zu letzterem, das ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, hat Österreich nicht ratifiziert⁸¹. Die Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Rechte indigener Völker hat Österreich ebenso nicht ratifiziert,⁸² jedoch der Annahme der UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker zugestimmt⁸³.

Hilfreiche Hinweise geben außerdem die **Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte** aus dem Jahr 2013. In diesem Jahr prüfte dieser Ausschuss Österreich zum vierten Mal bezüglich seiner Pflichten, die aus dem Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte entstehen. Vorab veröffentlichte FIAN in Kooperation mit anderen österreichischen NGOs einen Parallelbericht⁸⁴ zum Staatenbericht, in dem auch die Aktivitäten von Andritz dargestellt wurden. Nach Abschluss der Prüfung empfahl der Ausschuss⁸⁵ eine menschenrechtsbasierte Agrar- und Handelspolitik, die durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden könne: zum Ersten sollen systematische und unabhängige menschenrechtliche Folgeabschätzungen getroffen werden, bevor über Finanzierungen entschieden wird, zum Zweiten soll ein wirksamer Monitoringmechanismus eingerichtet werden, um menschenrechtliche Auswirkungen von Politiken und Projekten in Empfängerländern regelmäßig zu überprüfen und Abhilfemaßnahmen im Falle negativer Auswirkungen zu setzen und zum Dritten soll ein Beschwerdemechanismus für Fälle von Menschenrechtsverletzungen in Empfängerländern eingerichtet werden.

Der Ausschuss zeigte sich außerdem über die mangelnde Aufsicht über im Ausland agierende Unternehmen und deren negative Auswirkungen auf WSK-Rechte besorgt. Er forderte Österreich daher auf sicherzustellen, dass alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vollständig geachtet und die Inhaber_innen dieser Rechte im Rahmen von Unternehmensaktivitäten angemessen geschützt werden. Dies sei durch die Schaffung von geeigneten Gesetzen und Verordnungen sowie von Überwachungs-, Untersuchungs- und Haftungsverfahren zu verwirklichen, die Verhaltensstandards für Unternehmen festlegen und durchsetzen.

Mit Blick auf die Beteiligung von Andritz an den Staudammprojekten in Brasilien und Laos gilt es zuerst, die **rechtliche Zuständigkeit Österreichs** zu prüfen. Die Maastrichter Prinzipien definieren den Zuständigkeitsbereich in Prinzip 9. Wie im Folgenden erläutert wird, finden wir in den vorliegenden Fällen eine Situation vor, in der Österreichs Handlungen oder Unterlassungen vorhersehbare Auswirkungen auf den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach sich ziehen (9b) und in der Österreich einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten in der Lage ist, durch seine exekutive, legislative oder judikative Gewalt und in Übereinstimmung mit internationalem Recht entscheidenden Einfluss auszuüben oder

Maßnahmen für die Verwirklichung dieser Rechte zu ergreifen (9c)⁸⁶. Denn etwa die Unterlassung, geeignete Gesetze zur Regulierung österreichischer Unternehmen zu erlassen, oder jene, die Auswirkungen der Vergabep Praxis bei Exportkrediten zu überprüfen, hat durchaus negative, vorhersehbare Auswirkungen auf die WSK-Rechte in Brasilien und Laos. Des Weiteren könnte Österreich einzeln, im ersten Schritt durch Gesetzgebung, sowie gemeinsam mit den anderen Mitgliedsstaaten, zum Beispiel auf EU-Ebene, entscheidenden Einfluss auf die Lage der betroffenen Bevölkerung in den beiden Ländern ausüben und so zur Verwirklichung ihrer Rechte beitragen. Vorschläge für konkrete Schritte folgen in der weiteren Analyse.

Österreich muss einzeln und gemeinsam mit den anderen involvierten Staaten Maßnahmen ergreifen, um die WSK-Rechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen in Brasilien und Laos zu schützen.

Da die rechtliche Zuständigkeit Österreichs in den vorliegenden Fällen gegeben ist, entstehen für Österreich ETOs. Zu betonen ist, dass Österreich über die Menschenrechtsverletzungen bei den Staudammprojekten in Laos und Brasilien informiert ist - nicht zuletzt durch die Arbeit österreichischer NGOs. In Bezug auf die Aktivitäten von Andritz sind dies in erster Linie **extraterritoriale Schutzpflichten**. Österreich muss dementsprechend einzeln und gemeinsam mit den anderen involvierten Staaten Maßnahmen ergreifen, um die WSK-Rechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen in Brasilien und Laos zu schützen. In Prinzip 25 wird die Basis für Regulierungen als Instrument zur Umsetzung von Schutzpflichten definiert, zum Beispiel bei Firmen, wenn die Gesellschaft oder ihre Muttergesellschaft oder beherrschende Gesellschaft im betreffenden Staat ihr Tätigkeitszentrum hat, dort eingetragen oder niedergelassen ist oder dort ihr hauptsächliches Geschäftsgebiet hat oder wesentliche Geschäftstätigkeiten ausübt (Prinzip 25c). Nach diesem Prinzip hat Österreich die Pflicht, die darin beschriebenen Unternehmen so zu regulieren, dass die WSK-Rechte geschützt werden – auch im Ausland. Andritz ermöglicht durch die Lieferung von Turbinen, Generatoren und weiterer technischer Ausrüstung das Funktionieren der Staudämme in Brasilien und Laos und hat dadurch erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Bauvorhaben. Als Lieferant spezialangefertigter Maschinen-Bauteile ist Andritz eines von nur wenigen Unternehmen weltweit, das diese Technologie für Megaprojekte wie Xayaburi liefern kann⁸⁷. Als so entscheidender Lieferant der Bauvorha-

ben ist Andritz an der Beeinträchtigung des Genusses der WSK-Rechte der betroffenen Menschen beteiligt.

Es ist davon auszugehen, dass der Hauptsitz in Österreich um die drohenden Konsequenzen des Projekts weiß und entsprechend für die Menschenrechtsverletzungen (mit)verantwortlich ist. Da die Andritz-Gruppe ihren Sitz und ihr Tätigkeitszentrum in Österreich hat, gehört Andritz zu der in Prinzip 25c beschriebenen Gruppe von Unternehmen. Österreich muss hier also gegenüber Andritz intervenieren und sicherstellen, dass Andritz nicht an solchen Beeinträchtigungen beteiligt ist⁸⁸. Zu den im Sinne der Regulierungspflicht von Prinzip 24 von Österreich zu ergreifenden „notwendigen Maßnahmen“ gehören Rechtsänderungen in Österreich, zum Beispiel hinsichtlich klarer Sorgfaltspflichten für Unternehmen im österreichischen Strafrecht und im Privatrecht. Darüber hinaus muss Österreich auf ähnliche Rechtsänderungen im EU-Recht hinwirken⁸⁹. Um der vom UN-Ausschuss genannten mangelnden Aufsicht über im Ausland agierende Unternehmen und deren

Österreich sollte keine Exportförderung an ein Unternehmen vergeben, das in Projekte involviert ist, durch die Menschenrechte verletzt werden.

negativen Auswirkungen zu begegnen, muss Österreich des Weiteren eine wirksame Überwachung („Monitoring“) von Unternehmen einrichten und entsprechende Abhilfemaßnahmen leisten. Denn Voraussetzung für weitere Schritte ist das Wissen über die Tätigkeiten von Unternehmen im Ausland und deren Auswirkungen. Im Fall von Andritz ist nicht bekannt, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um zu überprüfen, ob das Unternehmen in Menschenrechtsverletzungen involviert ist, obwohl verschiedene NGOs regelmäßig auf diese aufmerksam machen⁹⁰. Die Überwachung könnte auch durch strenge Berichtspflichten der Unternehmen unterstützt werden. Dabei bietet die Änderung von zwei EU-Richtlinien über die Offenlegung von Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne eine Grundlage. In Zukunft müssen große Unternehmen öffentlichen Interesses mit mehr als 500 Mitarbeiter_innen über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Menschenrechte berichten⁹¹. Wichtig ist dabei, dass Berichte im Sinne des menschenrechtlichen Prinzips der Transparenz⁹² auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, damit sowohl österreichische Bürger_innen wie auch Betroffene der Staudammprojekte in Brasilien und Laos Andritz zur Verantwortung ziehen können.

Wie in Kapitel 2 dargelegt, erhält Andritz in hohem Maß **Exportförderungen** vom österreichischen Staat. Auch wenn diese Förderungen nicht für die Beteiligungen an den Staudammprojekten in Brasilien und Laos bestimmt sind, sollte Österreich keine Exportförderung an ein Unternehmen vergeben, das in Projekte involviert ist, durch die Menschenrechte verletzt werden. Eine systematische und unabhängige menschenrechtliche Folgeabschätzung vor Finanzierungsentscheidungen ist unerlässlich (Maastrichter Prinzip 14) und sollte auch berücksichtigen, welche Wirkung die Vergabe auf nicht direkt geförderte Projekte von Andritz und andere österreichische Unternehmen hat. Solche Folgeabschätzungen finden derzeit bei der Vergabe von Haftungen durch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB), die im Auftrag des österreichischen Staates handelt, nicht statt. Die OeKB wird kritisiert, fragwürdige Unternehmenstätigkeiten zu unterstützen⁹³. Um seinen extraterritorialen Schutzpflichten nach zu kommen, muss Österreich die Vergabep Praxis der OeKB dringend reformieren, denn derzeit erfolgt sie geheim, weitgehend ohne Kontrolle durch weitere Instanzen, ohne angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards und ohne Abstimmung mit den Richtlinien der österreichischen Entwicklungspolitik⁹⁴. Auch nach Vergabe von Förderungen sollten die Auswirkungen der Projekte regelmäßig überprüft werden.

Freiwillige CSR-Maßnahmen, auf die auch Andritz verweist, zeigen keine entscheidende Wirkung.

Die extraterritorialen Schutzpflichten beinhalten auch die Pflicht, rechtsverletzende Unternehmen gerichtlich zu sanktionieren. In diesem Sinne muss Österreich als ersten Schritt einen Beschwerdemechanismus für die betroffene Bevölkerung von Brasilien und Laos einrichten und gegebenenfalls nötige Änderungen im Rechtssystem vornehmen⁹⁵. Österreich trägt in den vorliegenden Fällen auch **extraterritoriale Gewährleistungspflichten**. Dies betrifft die Pflicht, einzeln und gemeinsam in internationaler Zusammenarbeit günstige Rahmenbedingungen im internationalen Handel für die Gewährleistung der WSK-Rechte zu schaffen⁹⁶. Dafür ist dringend eine Regulierung von TNCs durch ein rechtlich verbindliches Instrument nötig - wie der Fall Andritz verdeutlicht. Freiwillige CSR-Maßnahmen, auf die auch Andritz verweist, zeigen keine entscheidende Wirkung. Daher sollte Österreich aktiv in der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines verbindlichen Instruments mitarbeiten.

6) Schlussfolgerungen

Um seine extraterritorialen Pflichten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten österreichischer Unternehmen im Ausland zu erfüllen und um sicherzustellen, dass österreichische Unternehmen nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert sind oder zu ihnen beitragen, sollte Österreich eine Reihe von Maßnahmen setzen. Einige davon basieren auf den Empfehlungen des UN-Ausschusses über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, die in dieser Studie bereits benannt wurden.

Österreich soll

- systematische und unabhängige menschenrechtliche Folgeabschätzungen vor Vergabe von öffentlichen Geldern (z.B. Exportkrediten) an Unternehmen durchführen,
- keine staatlichen Förderungen an Unternehmen vergeben, die in Tätigkeiten involviert sind, durch die Menschenrechte verletzt werden oder die voraussichtlich zu Menschenrechtsverletzungen führen,
- einen wirksamen Monitoringmechanismus einrichten, um menschenrechtliche Auswirkungen von Politiken und Projekten regelmäßig zu überprüfen und Abhilfemaßnahmen im Falle negativer Auswirkungen zu setzen,
- einen Beschwerdemechanismus für Fälle von Menschenrechtsverletzungen einrichten,
- die österreichische Gesetzeslage bezüglich der Regulierung und Überwachung von Tätigkeiten österreichischer Unternehmen im Ausland überprüfen und Reformen in Angriff nehmen, also geeignete Gesetze und Verordnungen sowie Überwachungs-, Untersuchungs- und Haftungsverfahren einsetzen, die Verhaltensstandards für Unternehmen festlegen und durchsetzen, damit alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen von Unternehmensaktivitäten vollständig geachtet werden (u.a. klare Sorgfaltspflichten für Unternehmen im österreichischen Strafrecht und im Privatrecht; für konkrete Reformvorschläge siehe Rechtsgutachten vom Netzwerk Soziale Verantwortung⁹⁷),
- österreichische Unternehmen verpflichten, anhand gemeinsam mit der Zivilgesellschaft festgelegter Richtlinien Berichte über ihre Tätigkeiten im Ausland, die Erfüllung von Sorgfaltspflichten und deren Auswirkungen auf Menschenrechte zu veröffentlichen (u.a. auf Grundlage der EU-Richtlinien zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen),
- im Falle von Hinweisen auf die Involvierung österreichischer Unternehmen in Menschenrechtsverletzungen oder menschenrechtsverletzende Projekte diese aktiv überprüfen,
- die Vergabep Praxis der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) reformieren und dabei insbesondere die angemessene Berücksichtigung von Menschenrechtsstandards sicherstellen (für konkrete Vorschläge siehe ECA Reform Kampagne⁹⁸) und
- sich aktiv in die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines verbindlichen Instruments für TNCs einbringen, um günstige Rahmenbedingungen im internationalen Handel für die Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu schaffen.

Endnoten

1 Website DKA: Belo Monte, <http://www.dka.at/belomonte#.VFfha-cla98c>; Website Finance & Trade Watch, z.B. Andritz nach „Schandfleck 2013“ schon am nächsten zerstörerischen Projekt beteiligt, <http://www.ftwatch.at/andritz-zum-schandfleck-2013-gewahlt-und-schon-am-nachsten-zerstoererischen-projekt-beteiligt/>.

2 Andritz: Jahresfinanzbericht 2013, <http://grz.g.andritz.com/c/com2011/00/02/72/27239/1/1/0/441629808/andritz-jahresfinanzbericht-2013.pdf>.

3 Andritz Website: History, <http://www.andritz.com/group/gr-about-us/gr-history.htm>.

4 Wirtschaftsblatt, 1.10.2014: Übernahmekommission klopft bei Andritz-Chef Wolfgang Leitner an, <http://wirtschaftsblatt.at/home/boerse/wien/3878776/uebernahmekommission-klopft-bei-andritz-chef-wolfgang-leitner-an>.

5 Website APA: EANS-Stimmrechte: Andritz AG / Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 93 BörseG mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung, 15.8.2014, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20140815_OTS0034/eans-stimmrechte-andritz-ag-veroeffentlichung-einer-mitteilung-gemaess-93-boerse-g-mit-dem-ziel-der-europaweiten-verbretung.

6 Website Bankhaus Spängler: Übernahmekommission prüft Aktiengeschäfte von Andritz-Chef, 1.10.2014: <http://kurse.banking.co.at/011/Default.aspx?action=newsDetail&news-ID=27205654&lang=de&menuId=9>.

7 Andritz Website: Die ANDRITZ-Aktie, <http://www.andritz.com/de/group/gr-investors/gr-share.htm>.

8 Website Boerse.Express: Andritz - RLB OÖ begleitet Kraftwerk-sprojekt in Vietnam, 16.4.2013, <http://www.boerse-express.com/pages/1339311>.

9 Website ECA Watch: Jetzt offiziell: Andritz bleibt als einziges europäisches Unternehmen im Ilisu Projekt, Alstom und Züblin steigen aus - Bauarbeiten haben erneut begonnen, 17.5.2010, <http://www.ftwatch.at/jetzt-offiziell-andritz-bleibt-als-einziges-europaisches-unternehmen-im-ilisu-projekt-alstom-und-zublin-steigen-aus-bauarbeiten-haben-erneut-begonnen/>.

10 Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch Finanzministerin Fekter, 10.9.2012, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_12294/imfname_268426.pdf.

11 Andritz Website: ANDRITZ to supply major equipment for Belo Monte hydropower plant, 14.2.2011, <http://www.andritz.com/hydro/hv-news/hv-news-detail.htm?id=5589>.

12 Ministério de Minas e Energia: Plano decenal de expansao de energia 2020, http://www.cogen.com.br/paper/2011/PDE_2020.pdf; Agencia Nacional de Energia Elétrica: Atlas de Energia Elétrica do Brasil, 3a edicao: 3. Energia Hidráulica, http://www.aneel.gov.br/visualizar_texto.cfm?idtxt=1689.

13 Andritz Hydro ist einer von vier großen Geschäftsbereichen der Andritz-Gruppe. Der Sitz von Andritz Hydro befindet sich in Wien. Das Unternehmen hat mehr als 50 Geschäftsstellen in 20 Ländern weltweit. Die Andritz Hydro ist Weltmarktführer im Bereich:

Elektromechanische Ausrüstung für Wasserkraftwerke (v.a. Turbinen und Generatoren), Pumpen (z.B. für Wassertransport und Bewässerung) und Turbogeneratoren für thermische Kraftwerke. Siehe Andritz: Die Andritz-Gruppe: Unternehmenspräsentation August 2014, <http://grz.g.andritz.com/c/com2011/00/02/99/29980/1/1/0/15515967/andritz-unternehmenspraesentation-august-2014.pdf>.

14 Cimm Website: Andritz busca a lideranca no Brasil, 21.01.2013: http://www.cimm.com.br/porta/noticia/exibir_noticia/9889-andritz-busca-a-lideranca-no-brasil.

15 Amazon Watch (o.J.): Brazil's Belo Monte Dam. Sacrificing the Amazon and its Peoples for Dirty Energy, <http://amazonwatch.org/work/belo-monte-dam>; Kleiber, Tina und Russau, Christian, 2014: Der Belo-Monte Staudamm und die Rolle europäischer Konzerne, Köln: GegenStrömung.

16 Amazon Watch (o.J.): Belo Monte Facts. 10 Myths the Brazilian Government wants you to believe about Belo Monte, <http://amazonwatch.org/work/belo-monte-facts>.

17 Website Folha de S. Paulo: Usina hidreletrica de Belo Monte divide as opiniões em Altamira, 14.12.2013, <http://www1.folha.uol.com.br/mercado/2013/12/1385616-usina-hidreletrica-divide-as-opinioes-em-altamira.shtml>.

18 Dreikönigsaktion: Das Staudammprojekt „Belo Monte“ in Brasilien. Die indigenen Völker am Xingu leisten Widerstand. Fact Sheet 2012, http://www.dka.at/fileadmin/download/entwicklung/Lebensgrundlagen/Belo_Monte_Brasilien_Fact_Sheet_1205.pdf.

19 Amazon Watch: The human impact of the Belo Monte dam has already begun: Displacement and despair in Altamira, 23.10.2014, <http://amazonwatch.org/news/2014/1023-the-human-impact-of-the-belo-monte-dam-has-already-begun>; International Rivers: Deadly Sins in the Brazilian Amazon, 16.4.2013, <http://www.international-rivers.org/resources/deadly-sins-in-the-brazilian-amazon-7931>; Lateinamerika Nachrichten. „Belo Monte ist ein Angriff auf die Verfassung“, Mai 2013, <http://www.lateinamerikanachrichten.de/index.php?artikel/4530.html>; Norte Energia: Relatório Anual 2013, <http://norteenergiasa.com.br/site/wp-content/uploads/2014/05/Relat%C3%B3rio-Anual-de-Administra%C3%A7%C3%A3o-%E2%80%932013.pdf>.

20 DKA: Das Staudammprojekt „Belo Monte“ in Brasilien. Die indigenen Völker am Xingu leisten Widerstand. Fact-Sheet, April 2012, http://www.dka.at/fileadmin/download/entwicklung/Lebensgrundlagen/Belo_Monte_Brasilien_Fact_Sheet_1205.pdf; Website Norte Energia: Conheça a Norte Energia, <http://norteenergiasa.com.br/site/portugues/norte-energia-sa/>.

21 Kleiber, Tina und Russau, Christian, 2014: Der Belo-Monte Staudamm und die Rolle europäischer Konzerne, S.16. Köln: GegenStrömung, http://www.dka.at/fileadmin/download/entwicklung/Lebensgrundlagen/Dossier_Belo_Monte_und_Europ_Konzerne_GegenStromung_2014.pdf; Martin KeBlér: Dokumentarfilm Count Down am Xingu IV., 2014, https://www.youtube.com/watch?v=X_PP44c0S5A.

22 Ministério Público Federal: Processos caso Belo Monte, 19.03.2013: http://www.prpa.mpf.mp.br/news/2013/arquivos/Tabla_de_acompanhamento_atualizada_19-03-13.pdf.

23 Inter American Commission on Human Rights, 2011: Comunidades

Indigenas da Bacia do Rio Xingu, Pará, 1.4.2011, http://www.xinguvivo.org.br/wp-content/uploads/2010/10/Carta_otorgamiento_corregida_peticionario1.pdf; Comissao Interamericana de Direitos Humanos, 2011: Medidas cautelares outorgadas pela CIDH no ano 2011, <http://www.cidh.org/medidas/2011.port.htm>.

24 OIT: Brasil. Aplicacion del Convenio 169, 2.3.2012, <http://www.politicaspUBLICAS.net/panel/oitinformes/informes169/1596-ceacr-brasil-2012.html>.

25 Email von Pokorny, Oliver (Head of Corporate Communications, Andritz AG) an FIAN Österreich, 21.1.2015; Sevá, Oswaldo, 2009: O subestimado número de 19.242 pessoas a deslocar, http://www.correiocidadania.com.br/index.php?option=com_content&view=article&id=4043:belomonte091209&catid=69:especial-belo-monte&Itemid=179; Dreikönigsaktion: Das Staudammprojekt „Belo Monte“ in Brasilien. Die indigenen Völker am Xingu leisten Widerstand. Fact Sheet 2012, http://www.dka.at/fileadmin/download/entwicklung/Lebensgrundlagen/Belo_Monte_Brasilien_Fact_Sheet_1205.pdf.

26 Website Eletrobras: Belo Monte, <http://www.eletobras.gov.br/ELB/data/Pages/LUMIS46763BB8PTBRIE.htm>.

27 Martin Keßler: Dokumentarfilm Count Down am Xingu IV., 2014, https://www.youtube.com/watch?v=X_PP44cOS5A.

28 Kleiber, Tina und Russau, Christian, 2014: Der Belo-Monte Staudamm und die Rolle europäischer Konzerne, Köln: GegenStrömung, S. 30.

29 Website ECA Watch: Beschwerde gegen die Andritz AG im Wirtschaftsministerium eingereicht, 9.4.2014, <http://www.ftwatch.at/beschwerde-gegen-die-andritz-ag-im-wirtschaftsministerium-eingereicht/>.

30 Website Peakwater Organisation: Dams Threaten Mekong Basin Food Supply, 23.06.2013, <http://peakwater.org/tag/xayaburi-dam/>.

31 Wirtschaftsblatt: Andritz steht wegen Mega-Projekt in Laos am Pranger, 7.11.2012, <http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/oesterreich/1309694/Andritz-steht-wegen-MegaProjekt-in-Laos-am-Pranger>.

32 Wirtschaftsblatt: Andritz steht wegen Mega-Projekt in Laos am Pranger, 7.11.2012, <http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/oesterreich/1309694/Andritz-steht-wegen-MegaProjekt-in-Laos-am-Pranger>; Website International Rivers: Xayaburi Dam, <http://www.internationalrivers.org/campaigns/xayaburi-dam>; Website Save the Mekong Organisation: News and Update, 07.08.2014, http://www.savethemekong.org/news_detail.php?nid=796.

33 Website ECA Watch Österreich: Beschwerde gegen die Andritz AG im Wirtschaftsministerium eingereicht, 9.4.2014, <http://www.ftwatch.at/beschwerde-gegen-die-andritz-ag-im-wirtschaftsministerium-eingereicht/>; Website eco-business: Another major Xayaburi pact, 31.10.2012, <http://www.eco-business.com/news/another-major-xayaburi-pact/>.

34 Wirtschaftsblatt: Andritz steht wegen Mega-Projekt in Laos am Pranger, 7.11.2012, <http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/oesterreich/1309694/Andritz-steht-wegen-MegaProjekt-in-Laos-am-Pranger>.

35 Website ECA Watch Österreich: Beschwerde gegen die Andritz AG im Wirtschaftsministerium eingereicht, 9.4.2014, <http://www.ftwatch.at/beschwerde-gegen-die-andritz-ag-im-wirtschaftsministerium-eingereicht/>.

36 Website International Rivers: Xayaburi Dam, <http://www.internationalrivers.org/campaigns/xayaburi-dam>.

37 Website Phys: NGOs set one-year deadline to stop Xayaburi dam, 31.3.2014, <http://phys.org/news/2014-03-ngos-one-year-deadline-xayaburi.html>.

38 Website Save the Mekong: Xayaburi Hydroelectric Power Project is 40 % built, 7.8.2014, http://www.savethemekong.org/news_detail.php?nid=796; Website International Rivers: The Xayaburi Dam: Threatening Food Security in the Mekong, 11.09.2012, <http://www.internationalrivers.org/resources/the-xayaburi-dam-threatening-food-security-in-the-mekong-7675>; Website International Rivers: Xayaburi Dam, <http://www.internationalrivers.org/campaigns/xayaburi-dam>.

39 Website Neue Zürcher Zeitung: Im Rausch der Wasserkraft. Lukas Messmer, 15.10.2013, <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/im-rausch-der-wasserkraft-1.18167402>; Website The Economist: Lies, dams and statistics. 26.07.2012, <http://www.economist.com/blogs/banyan/2012/07/mekong-river>.

40 Website Mekong River Commission: Vision & Mission, <http://www.mrcmekong.org/about-mrc/vision-and-mission/>.

41 Community Resource Center et al.: Specific Instance complaint under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises regarding the contributions of Andritz AG to human rights abuse and environmental damage in connection with the Xayaburi Hydropower Project in Lao PDR, April 2014; Website The Diplomat: Luke Hunt: Laos Finally Called Out over Xayaburi Dam, 23.01.2013, <http://thediplomat.com/asean-beat/2013/01/23/laos-finally-called-out-over-xayaburi-dam/>.

42 Website Save The Mekong: News and update 07.08.2014, http://www.savethemekong.org/news_detail.php?nid=796.

43 Kirk Herbertson, International Rivers: The Xayaburi Dam: Threatening Food Security in the Mekong, September, http://www.internationalrivers.org/files/attached-files/intl_rivers_xayaburi_food_security_report_sept_2012.pdf.

44 Der Inhalt dieser Rechte sowie die damit verbundenen Pflichten von Staaten sind in unterschiedlichen Rechtsdokumenten festgehalten. Relevant für diese Studie ist insbesondere der UN-Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, deren Paktstaat Österreich ist. In allgemeinen Rechtskommentare des zuständigen UN-Ausschusses werden die Rechte interpretiert, siehe v.a. 11 (Wohnen/ Vertreibungen), 12 (Nahrung), 14 (Gesundheit) und 15 (Wasser).

45 Nowak, Manfred, 2002: Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag: S. 48 - 49; Das vom Netzwerk Soziale Verantwortung (NeSoVe) in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zum Menschenrechtsschutz bei Auslandsaktivitäten österreichischer Unternehmen beschäftigt sich mit Regulierungslücken in Österreich und bietet

Reformvorschläge: [http://www.netzwerksozialeverantwortung.at/media/Studie Menschen Rechte Wirtschaft Web.pdf](http://www.netzwerksozialeverantwortung.at/media/Studie_Menschen_Rechte_Wirtschaft_Web.pdf).

46 Coomans, Fons, 'Some Remarks on the Extraterritorial Application of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights', S. 183-199 in Coomans, Fons and Kamminga, Menno T., *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties*. Antwerp-Oxford: Intersentia, 2004: S. 183; Skogly, Sigrun, *Beyond National Borders: States' Human Rights Obligations in International Cooperation*. Antwerpen, Oxford: Intersentia, 2006: S. 6.

47 Website von FIAN Deutschland: Deutsche Energiepolitik: Menschenrechte Mangelware, <http://kohleimporte.de/das-problem/>.

48 Website von FIAN Österreich: Mubende - Uganda, <http://fian.at/home/faelle/uganda-mubende/>.

49 Website von FIAN Österreich: Honduras - Bajo Aguán, <http://fian.at/home/faelle/honduras-bajo-aguan/>.

50 The Vienna+20 CSO Declaration, 2013, para 15: "Without the acceptance and implementation of extraterritorial obligations, human rights cannot be universally realized, nor can they play a substantial role in the regulation of globalization. States are called upon to fully integrate these obligations as the central terms of reference into their law, policies and practices at the national and international levels and to ensure that remedial mechanisms are in place."

51 Siehe Künnemann, Rolf, 2014: Fourteen misconceptions about extraterritorial human rights obligations, [http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/documents/?tx_drblob_pil\[downloadUId\]=107](http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/documents/?tx_drblob_pil[downloadUId]=107).

52 De Schutter, Olivier; Eide, Asbjørn; Khalfan, Ashfaq; Orelana, Marcos; Salomon, Margit; Seidermann, Ian: 'Commentary to the Maastricht Principles on the Extraterritorial Obligations of States in the area of Economic, Social and Cultural Rights', S. 1084-1169 in *Human Rights Quarterly* 34 (2012), [http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pil\[downloadUId\]=63](http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pil[downloadUId]=63): S. 1.

53 Die Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, Sozialen und kulturellen Rechte, Mai 2012, [http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pil\[downloadUId\]=62](http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pil[downloadUId]=62). UnterzeichnerInnen im Anhang der Maastrichter Prinzipien.

54 De Schutter, Olivier et al.: 'Commentary to the Maastricht Principles on the Extraterritorial Obligations of States in the area of Economic, Social and Cultural Rights', S. 1084-1169 in *Human Rights Quarterly* 34 (2012), [http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pil\[downloadUId\]=63](http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pil[downloadUId]=63): S. 1.

55 UN Charter Artikel: 55 und 56, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Artikel 22 und 28.

56 UN-Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte: Artikel 2(1) und 23; WSK-Komitee: Allgemeine Rechtsbemerkung 3.

57 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011: Prinzip 2.

58 Alianza Social Continental et al.: Statement to the Delegations on the Human Rights Council 2011, 17th Session. Final Report of the SRS on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises.

59 Website ETO Consortium: <http://www.etoconsortium.org>

60 Website ETO Consortium: ETOs at the African Commission's April session in Banjul, 19.4.2013, <http://www.etoconsortium.org/en/news/detail/etos-at-the-african-commissions-april-session-in-banjul-19/>,

Human rights beyond borders: UN experts call on world governments to be guided by the Maastricht Principles, 26.9.2013, [http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pil\[downloadUId\]=83](http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pil[downloadUId]=83).

61 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011: Prinzip 11, 13.

62 Windfuhr: Wirtschaft und Menschenrechte als Anwendungsfall extraterritorialer Staatenpflichten, S. 112-113 in *Zeitschrift für Menschenrechte*, Nr. 2, 2012.

63 Alianza Social Continental et al., Statement to the Delegations on the Human Rights Council 2011, 17th Session. Final Report of the SRS on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, <https://www.global-policy.org/images/pdfs/humanrights.pdf>.

64 Website Human Rights Watch: Letter to the UN Human Rights Council Re: Business and Human Rights, 10.06.2014, <http://www.hrw.org/news/2014/06/10/letter-un-human-rights-council-re-business-and-human-rights>.

65 UNHRC, 2013: Report of the Working Group on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises (A/HRC/23/32).

66 Europäische Kommission, 2011: Mitteilung KOM(2011) 681, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>; Kurz Sebastian, 2013: Antwort der parlamentarischen Anfrage zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_00008/imfname_335114.pdf.

67 derstandard.at: Nationaler CSR-Plan steckt fest, 28.06.2013, <http://derstandard.at/1371170974926/Nationaler-CSR-Plan-steckt-fest>.

68 Website BMWFW: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, <http://www.bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/investitionspolitik/Seiten/OECD-Leitsaetze fuer multinationale Unternehmen.aspx>.

69 Windfuhr, Michael, 'Wirtschaft und Menschenrechte als Anwendungsfall extraterritorialer Staatenpflichten', S. 105 in *Zeitschrift für Menschenrechte* (Journal for Human Rights), vol. 2, 2012.

70 Martens Jens 2014: Corporate Influence on the Business and Human Rights Agenda of the United Nations. Aachen/Berlin/Bonn/New York: Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V., Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst Evangelisches Werk für Diakonie

und Entwicklung e.V., Global Policy Forum.

71 Website UNCTAD: Transnational corporations (TNC), <http://unctad.org/en/Pages/DIAE/Transnational-corporations-%28TNC%29.aspx>.

72 Queinnec, Yann und Bourdon, William: Regulating Transnational Companies - 46 proposals, Forum for a new World Governance: December 2010, S.16.

73 Website des Treaty Alliance: History, <http://www.treatymovement.com/history/>.

74 Windfuhr, Michael, 'Wirtschaft und Menschenrechte als Anwendungsfall extraterritorialer Staatenpflichten', S. 95-118 in Zeitschrift für Menschenrechte (Journal for Human Rights), vol. 2, 2012.

75 Website ETO Consortium: Declaración en nombre de un grupo de países en la 24ª edición de sesiones del Consejo de Derechos Humanos, [http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/documents/detail/?tx_drblob_pil\[downloadUid\]=81](http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/documents/detail/?tx_drblob_pil[downloadUid]=81).

76 UN Generalversammlung, 2014: A/HRC/26/L.22/Rev.1.

77 Website Treaty Alliance: Joint Statement, <http://www.treatymovement.com/statement/>.

78 Heydenreich Cornelia, Paasch Armin, Kusch Johanna: Bericht 2014 - Globales Wirtschaften und Menschenrechte Deutschland auf dem Prüfstand. GermanWatch, Misereor: S.14.

79 Website Inter Press Service: After Losing Vote, U.S.-EU Threaten to Undermine Treaty, 28.6.2014, <http://www.ipsnews.net/2014/06/after-losing-vote-u-s-eu-threaten-to-undermine-treaty/>.

80 BMEIA: Brief an FIAN et al., 12.6.2014, http://www.globaleverantwortung.at/images/doku/bmeia_verbindlichemrabbkommen_antwort_lobbybrief_juni14.pdf.

81 UN OHCHR: Ratification status by country, http://tbinternet.net_ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=10&Lang=EN.

82 ILO: Countries that have not ratified C169, http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11310:0::NO::P11310_INSTRUMENT_ID:312314.

83 UN OHCHR: Declaration on the rights of indigenous peoples, <http://www.ohchr.org/en/Issues/IPeoples/Pages/Declaration.aspx>.

84 FIAN Austria: Parallel Report - Austria's Extraterritorial State Obligations on ESCR - Austria's 5th State Report, August 2013, <http://fian.at/assets/Parallelbericht-Austria-ESCR-ETOs-DRUCK.pdf>.

85 UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Concluding observations on the fourth periodic report of Austria: Empfehlungen 11 und 12, December 2013, http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fAUT%2fCO%2f4&Lang=en.

86 ETOP 9b und 9c.

87 Website Finance & Trade Watch: Beschwerde gegen die Andritz AG im Wirtschaftsministerium eingereicht, 9.4.2014, <http://www.ftwatch.at/beschwerde-gegen-die-andritz-ag-im-wirtschaftsministerium-eingereicht/>.

88 ETOPs 23, 24 und 25a, c.

89 Siehe Empfehlungen für konkrete Rechtsänderung im Rechtsgutachten von Nesove.

90 Dem Wirtschaftsministerium liegt eine Beschwerde gegen Andritz von ECA Watch Österreich aus dem April 2014 vor. Deren Überprüfung geschieht entlang der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und ersetzt daher eine unabhängige Befassung mit dem Fall entlang internationaler Menschenrechtsstandards nicht.

91 Website Europäische Kommission: Offenlegung nicht-finanzieller Informationen, http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/non-financial-reporting/index_de.htm und Memo „Disclosure of non-financial and diversity information by large companies and groups - Frequently asked questions“, http://europa.eu/rapid/press-release-MEMO-14-301_de.htm?locale=de.

92 ETOP 2.

93 Siehe von der ECA-Reform Kampagne dokumentierte Fälle: Website Finance & Trade Watch: Fallbeispiele, <http://www.ftwatch.at/eca-reform-kampagne/fallbeispiele/>.

94 Website Finance & Trade Watch: ECA-Reformkampagne, <http://www.ftwatch.at/eca-reform-kampagne/>.

95 Siehe auch UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Concluding observations on the fourth periodic report of Austria: Empfehlungen 11, December 2013, http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fAUT%2fCO%2f4&Lang=en.

96 ETOPs 28-29.

97 Netzwerk Soziale Verantwortung: Menschen.Rechte.Wirtschaft - Rechtsgutachten zum Menschenrechtsschutz bei Auslandsaktivitäten österreichischer Unternehmen, 2014, http://www.netzwerksozialeverantwortung.at/media/Studie_Menschen_Rechte_Wirtschaft_Web.pdf.

98 Website ECA Watch: ECA Reform Kampagne, <http://www.ftwatch.at/eca-reform-kampagne>.

